



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **17. November 2016**

Nummer **16**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 84 | Amtliche Bekanntmachung | |
| | Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016 | 198 |
| 85 | Amtliche Bekanntmachung | |
| | der im Monat Oktober 2016 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände | 199 |
| 86 | Amtliche Bekanntmachung | |
| | des Aufstellungsbeschlusses über die 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB | 200 - 201 |
| 87 | Amtliche Bekanntmachung | |
| | des Aufstellungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße - Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB | 202 - 203 |

- | | | |
|----|---|-----------|
| 88 | Amtliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 „Industriegebiet I+II“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB | 204 - 205 |
| 89 | Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und gemäß § 10 BauGB mit Begründung | 206 - 208 |
| 90 | Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 Abs. 2 BauGB). | 209 |
| 91 | Amtliche Bekanntmachung
Änderungsbeschluss zum Umlegungsbeschluss der Umlegung „Nottuln Nord“ der Gemeinde Nottuln vom 25.08.2015 | 210 - 215 |
| 92 | Amtliche Bekanntmachung
Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen | 216 - 219 |

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das
Haushaltsjahr 2016**

Der Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 17.11.2016 bis einschließlich 20.12.2016

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer der Bürgermeisterin, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

vom 17.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 09.11.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin



Manuela Mahnke

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 08.11.2016

Im Monat **Oktober 2016** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

4 Schlüssel
6 Katzen
1 Hund
1 Golf-Trolley
1 Geldbörse
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

über die 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

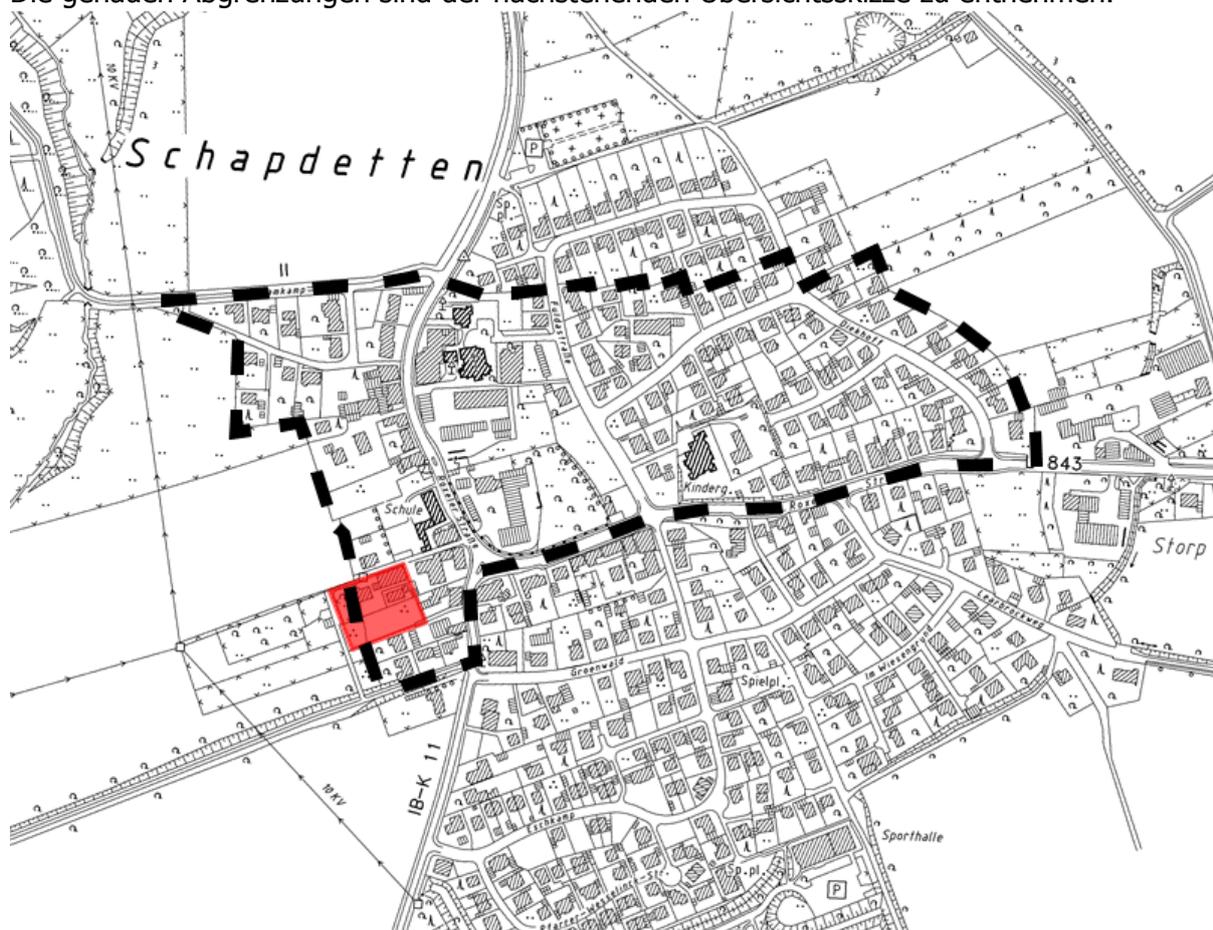
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 08.11.2016 die Aufstellung der 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ mit der Anpassung bzw. Verschiebung der Baugrenzen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird für den in Anlage 3 abgegrenzten Änderungsbereich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 befindet sich im Norden des Ortsteils Schapdetten. Er ist im Süden begrenzt durch die Roxeler Straße. Der 31. Änderungsbereich befindet sich im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schapdetten Nord".

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“

— Änderungsbereich der 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“

Ziel der 31. Änderung ist die Verschiebung der westlichen Baugrenze sowie des Geltungsbereiches, da die Baugrenze und der Geltungsbereich direkt durch ein Wohnhaus verlaufen. Des Weiteren wird ein Baufenster innerhalb eines Grundstücks in Richtung Norden verlegt, umso eine optimalere Nutzung des Grundstücks zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

Nottuln, 17.11.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße - Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 08.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße - Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße“ mit der Zielstellung der Nachverdichtung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148 befindet sich in zentraler Lage des Ortsteils Appelhülsen und grenzt im Südwesten direkt an den Kreuzungsbereich Lindenstraße (L 844) und Münsterstraße (L 551).

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und
Münsterstraße
- Appelhülsen“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks bzw. in 2. Reihe mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

Nottuln, 17.11.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 „Industriegebiet I+II“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

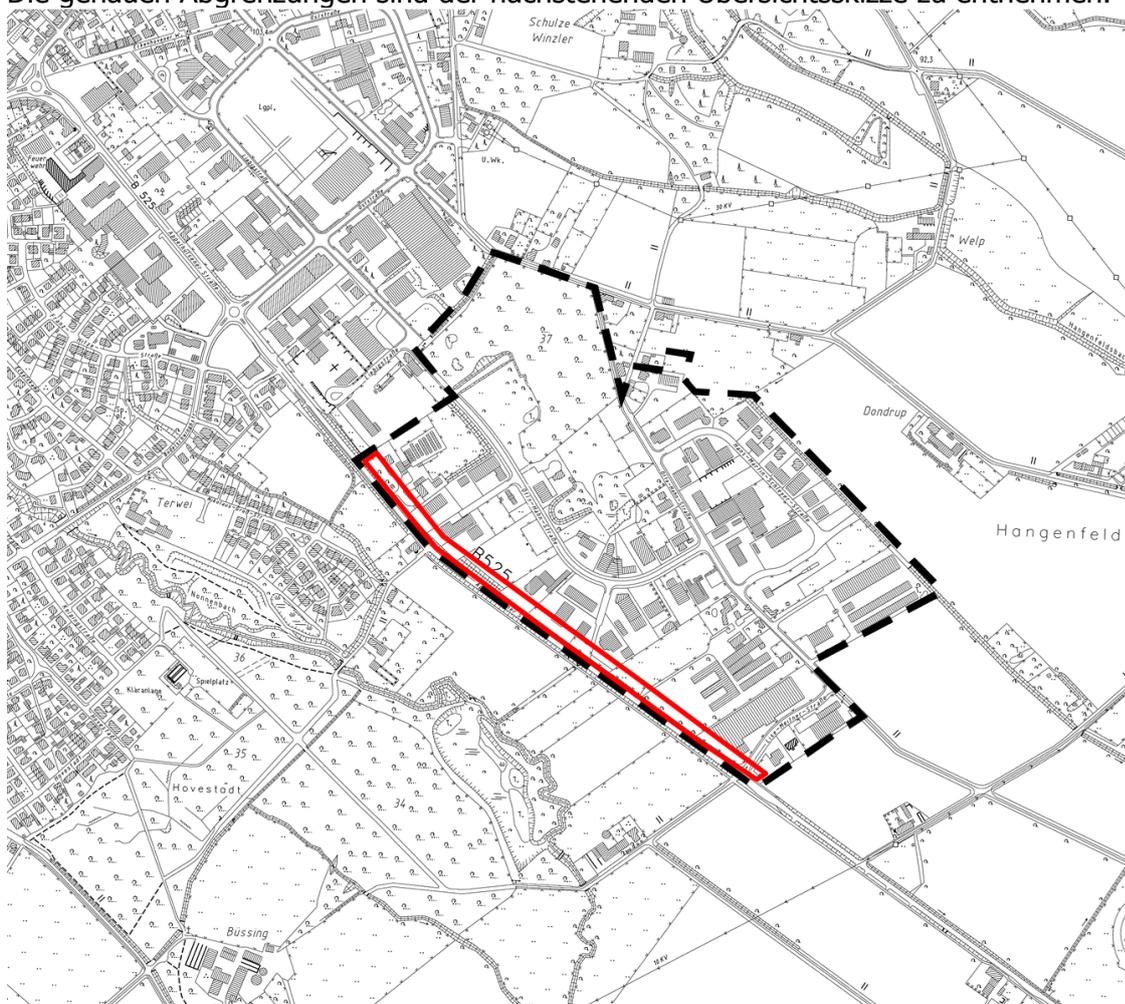
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 08.11.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 „Industriepark I+II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“ mit der Zielstellung der Erweiterung des Baufeldes entlang der B 525 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird für den in Anlage 2 abgegrenzten Geltungsbereich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 befindet sich im Südosten des Ortsteils Nottuln. Er ist im Süden begrenzt durch die Appelhülsener Straße. Der Bereich der Planänderung verläuft parallel entlang zur B 525 (Appelhülsener Straße).

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“

— Änderungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Ziel der 4. Änderung ist die Verschiebung der südlichen Baugrenze hin zur B 525 (Appelhülseener Straße) somit wird weitere überbaubare Gewerbefläche für die dort ansässigen Betriebe und Unternehmen geschaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nottuln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

Nottuln, 17.11.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

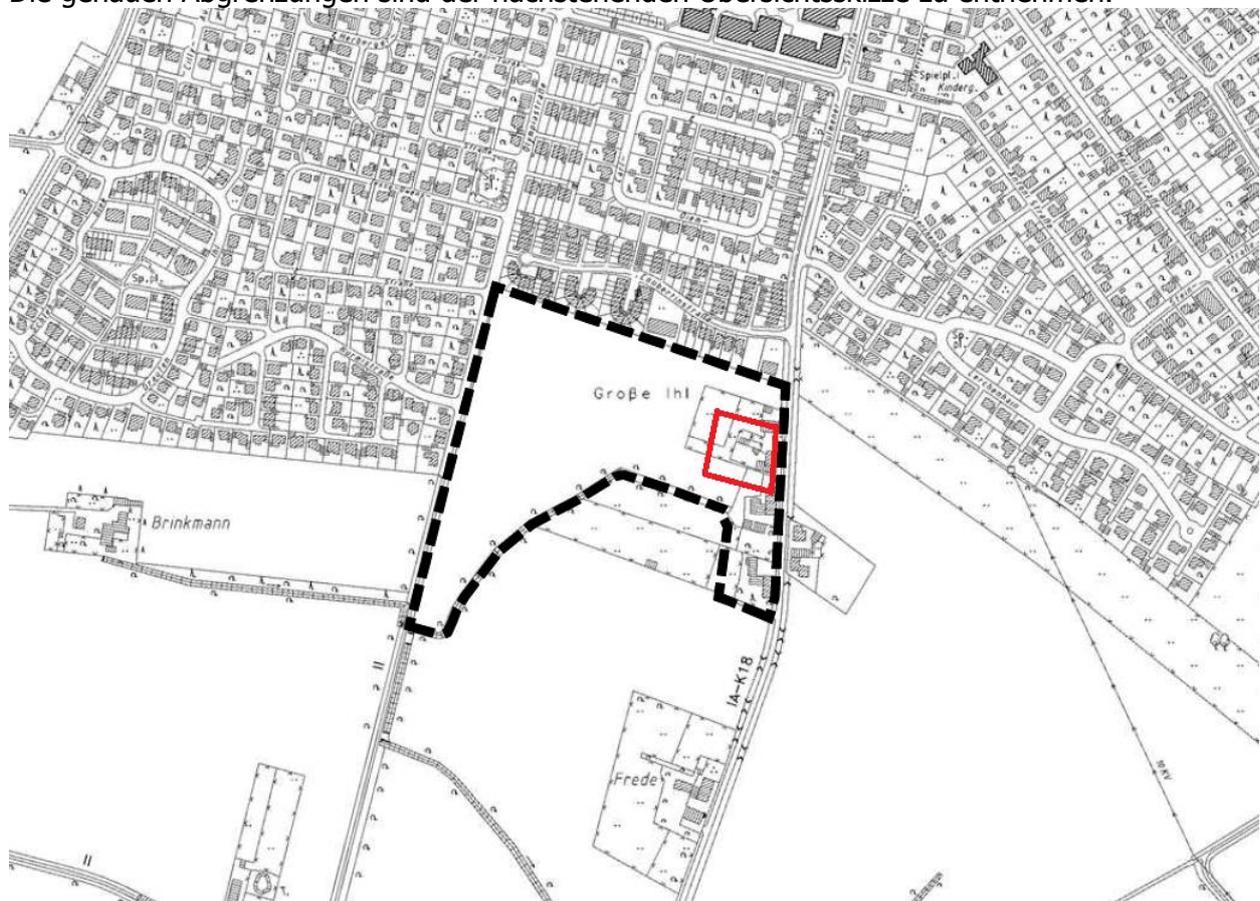
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln. Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entlang der Dülmener Straße.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

■ Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

Ziel der 5. Änderung ist die Ausweisung von zwei neuen Baufenstern für die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Wohnhäusern sowie für einen Kindergarten.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

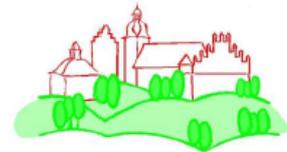
Nottuln, 17.11.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin



Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln



Umlegung „Nottuln Nord“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 Abs. 2 BauGB).

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes "Nottuln Nord" in der Zeit

vom 01.12.2016 bis einschließlich 31.12.2016

bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, Raum 715 , 48301 Nottuln

und

in den Geschäftsräumen vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) H.-J. Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See

öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In dem unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die sich auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Nottuln, 07.11.2016

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Robers



Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln



Umlegung „Nottuln Nord“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 Abs. 2 BauGB).

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes "Nottuln Nord" in der Zeit

vom 01.12.2016 bis einschließlich 31.12.2016

bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, Raum 715 , 48301 Nottuln

und

in den Geschäftsräumen vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) H.-J. Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See

öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In dem unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die sich auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Nottuln, 07.11.2016

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Robers

Ordnungs-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Nottuln Blatt Nr.
8	Nottuln	9	235	581
8	Nottuln	9	278	581
8	Nottuln	9	279	581
8	Nottuln	9	281	581
9	Nottuln	9	4	5281
10	Nottuln	9	5	404
10	Nottuln	9	133	404
11	Nottuln	9	9	1056
11	Nottuln	9	134	1056
11	Nottuln	9	264	3687
11	Nottuln	9	268	3687
11	Nottuln	9	269	3687
12	Nottuln	9	8	1049
13	Nottuln	9	195	363
14	Nottuln	9	13 tlw.	5239
15	Nottuln	9	16	5307
16	Nottuln	9	6	3961 u. 3962
17	Nottuln	9	280	4551
17	Nottuln	9	282	4550
19	Nottuln	9	193	514
19	Nottuln	9	221	514
20	Nottuln	9	222	682
20	Nottuln	9	223	682
21	Nottuln	9	194	17
22	Nottuln	9	261	3686
22	Nottuln	9	265	3686
23	Nottuln	9	274	3783
24	Nottuln	9	275	3685
25	Nottuln	9	183 tlw.	440
25	Nottuln	9	202 tlw.	440
25	Nottuln	9	240 tlw.	440

2. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, nach § 52 BauGB weitere Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsbereich ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsbereichen zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

Begründung:

Die Verwirklichung der beabsichtigten Planung erfordert bei der vorhandenen Eigentumsstruktur eine Neuordnung. Im November 2014 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf eines Umlegungsverfahrens erläutert. Die Eigentümer konnten ihre Anregungen und Bedenken zum Umlegungsverfahren äußern. Das Umlegungsverfahren wurde am 25.08.2015 durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nottuln eingeleitet.

Eine erneuter Anhörung, der von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Eigentümer, gemäß § 47 Abs. 1 BauGB erfolgte schriftlich im Oktober 2016.

Ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB ist das geeignete Mittel die Planverwirklichung sicherzustellen. Die Umlegung ist erforderlich, um das bezeichnete Gebiet in der Weise neu zu ordnen, dass entsprechend den im Bebauungsplangebiet getroffenen Festsetzungen nach Lage, Form und Größe für die sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nottuln – Büro: 45721 Haltern am See, Annabergstraße 134 oder 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7/8 einzulegen.

48301 Nottuln, 07.11.2016

Der Vorsitzende:




.....
Dr. Thomas Robers

Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

1. Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde Nottuln,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger (wenn sie geeignetes Ersatzland, das auch außerhalb des Umlegungsgebietes liegen kann, in die Umlegungsmasse einbringen),
6. die Erschließungsträger.

Die in Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss der angemeldeten Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist sie bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen.

Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen des Umlegungsausschusses eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder

Seite 3 von 6

ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-- € angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld nach dem Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhungen und Festsetzungen können wiederholt werden.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt ihr Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Es ergeht hiermit die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Geschäftsführer: H.-J. Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See oder stellv. Geschäftsführer: J. Steffen-Prein, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 BauGB

Vom Tage der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses oder der Gemeinde Nottuln zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können, höchstens jedoch um drei Monate. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn

sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Darüber hat die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

4. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Gemeinde Nottuln.

5. Vorarbeiten auf Grundstücken

Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, das Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

6. Umlegungsvermerk

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch den Umlegungsausschuss von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

7. Datenschutz

Nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Erstellung von Bestandsverzeichnissen (§ 53 BauGB) und Umlegungsverzeichnissen (§ 68 BauGB) personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet werden.

48301 Nottuln, 07.11.2016

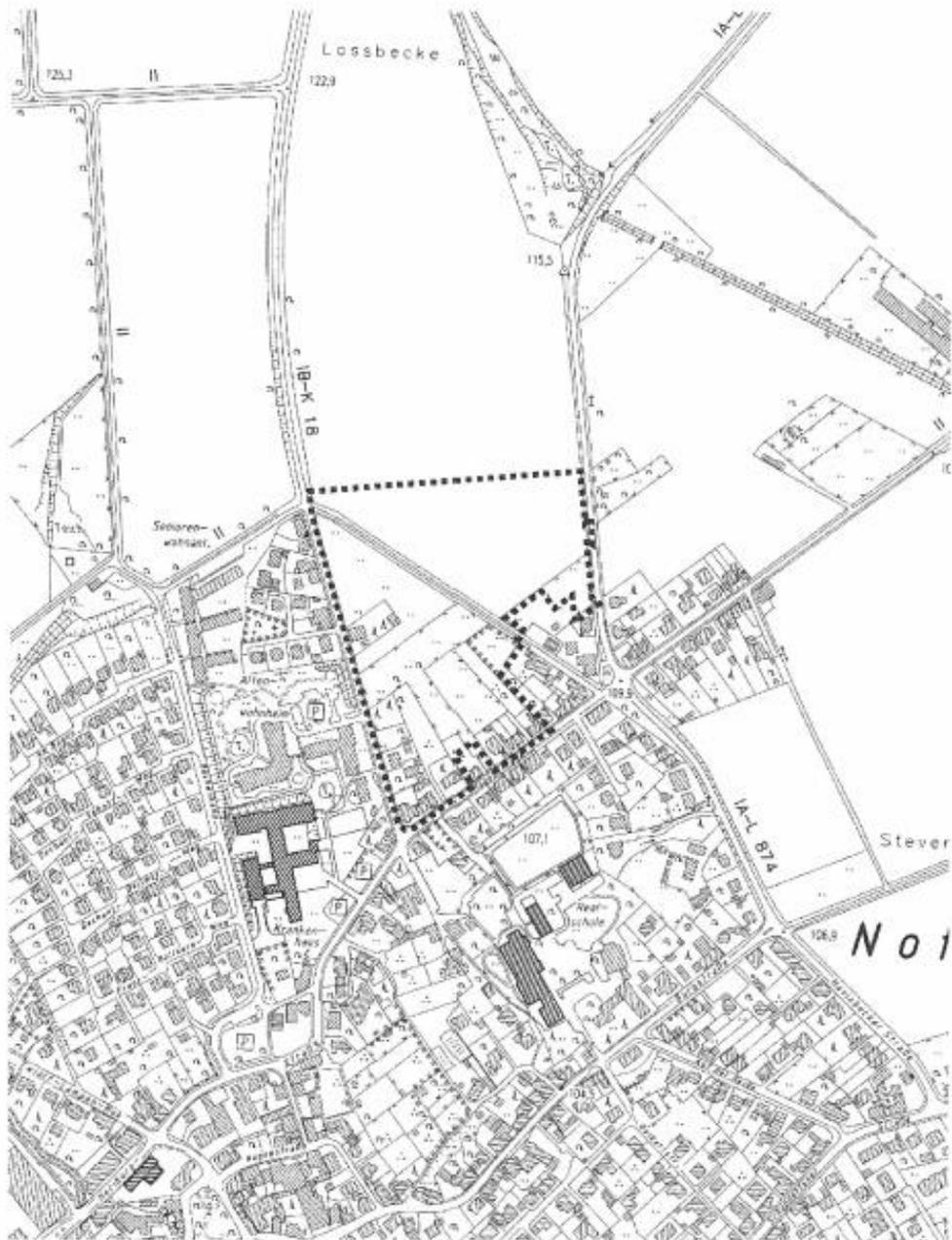
Der Vorsitzende:




.....
Dr. Thomas Robers

Anlage 1

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Seite 5 von 6

Geschäftsführer: H.-J. Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See, Telefon (02364) 9398-0, Telefax: (02364) 9398-12
stellv. Geschäftsführer: J. Steffen-Prein, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Telefon (02502) 942-342, Telefax: (02502) 942-224

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 08.11.2016 folgende Satzung beschlossen:
Soweit in dieser Satzung Personen oder Personenkreise angesprochen werden, gelten diese Anreden für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nottuln errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Objekte: Weseler Str. 21, Daruper Str. 42-46, Eckenhovener Weg 31, Eckenhovener Weg 33 und Alte Vikarie, Stiftsstr. 14. Sollte die Gemeinde Nottuln weitere Übergangwohnheime einrichten, gilt diese Satzung entsprechend.
- (2) Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nottuln und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Für jedes Übergangwohnheim ist das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangwohnheim eingewiesen. Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Personen und das Übergangwohnheim bezeichnet sind.
 2. einen Kostenbescheid in dem die Höhe der Benutzungsgebühren beziffert sind,
 3. einen Abdruck der für die Übergangwohnheime gültigen Hausordnung
 4. die Schlüssel der Unterkunft.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Jedoch sollen nach Möglichkeit z.B. ethnische Herkunft, weltanschauliche, volkstümliche sowie religiöse Interessen berücksichtigt werden. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangswohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangswohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangswohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangswohnheim ist die untergebrachte Person verpflichtet
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des Übergangswohnheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen, der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde, Folge zu leisten.
- (4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des Übergangswohnheimes und/oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangswohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung und die Schadensbeseitigung nach § 3 Abs. 4 Ziffer 3 zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Nottuln erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangswohnheime Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangswohnheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangswohnheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme im Übergangwohnheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Nottuln zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag zu 1/30 berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere Seite 218 nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat: 8,79 €
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind für die Übergangwohnheime der Gemeinde Nottuln die Verbrauchskosten aufgrund einer Kalkulation in monatlichen Pauschalbeträgen wie folgt zu entrichten:
 1. Strom 27,65 €/Person
(Pauschale für Einzelpersonen in Wohngemeinschaften und für Wohneinheiten bei denen ein Direktbezug vom Stromversorger nicht möglich ist, ansonsten Direktbezug vom Stromversorger s.u.)
 2. Heizung 1,89 €/m²
 3. Nebenkosten 17,73 €/Person
(Allgemeinstrom z.B. Licht im Hausflur u. Abfallbeseitigung)

Sollte aufgrund der technischen Voraussetzungen eine Abrechnung direkt mit dem Stromversorger möglich sein, wird der Nutzer beim Stromversorger als Kunde angemeldet. Bei Wohngemeinschaften und bei den Unterkünften, für die aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht direkt mit dem Stromversorger abgerechnet werden können, tritt die Gemeinde Nottuln als Kunde auf.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten (Kostenbeiträge) gilt § 4 Abs. 2 - 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 10.11.2016

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin